

Statuten des Instituts zur Begleitung und Gesundheit bei körperlichen Beeinträchtigungen



Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Männer wie Frauen gleichermaßen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen *Institut zur Begleitung und Gesundheit bei körperlichen Beeinträchtigungen*. Er hat seinen Sitz in Vorarlberg, 6844 Altach, und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgenden Zweck:

- (1) Koordination und Vermittlung von Beratung zur Begleitung und Gesundheit bei körperlichen Beeinträchtigungen.
- (2) Unterstützung bedürftiger Fördermitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- (3) Hilfe zur Selbsthilfe bei körperlichen Beeinträchtigungen durch Vermittlung von Wissen, Erfahrungen und Methoden.
- (4) Erforschung von Techniken, Übungen und technischer Hilfsmittel.
- (5) Förderung von umfassender Wissensbildung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Selbstfürsorge

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Tätigkeitsbereichen der Pflege, Beratung und Gesundheit
- Internationale Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Sozialgemeinschaften und anderen, dem Zweck verbundenen Vereinen, Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- Bildung von Selbsthilfegruppen und Leitung derselben
- Vorträge von allgemeinem Interesse
- Publikation allgemeiner Informationen in öffentlich zugänglichen Medien (Homepage, Facebook, Printmedien, Internet-Plattformen, Vereinszeitschriften und weitere zukünftige Kommunikationstechnologien)
- Entwicklung von Konzepten, Förder- und Potentialprojekte zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Erlös aus Vermietung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten
- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus zweckdienlichen Veranstaltungen des Vereins
- Erlöse aus Kooperationen, Workshops, Seminaren, Tagungen und Vorträgen

Der Verein *Institut zur Begleitung und Gesundheit bei körperlichen Beeinträchtigungen* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer Vollbeteiligung an der Vereinsarbeit.
- (2) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins und ohne Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von der Obfrau durch Beschluss verliehen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Menschen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Obfrau.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (5) Die Obfrau entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder, sowie über die Einhebung eines Aufnahmebeitrags.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich nicht automatisch.
- (3) Die Mitglieder werden vor Ablauf des Mitgliedsjahres informiert und erneut eingeladen, den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen (zugrunde liegt der zu diesem Zeitpunkt gültige Mitgliedsbeitrag).
- (4) Erst nach Eingang der Zahlung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (5) Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Bezahlte Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Die Mitteilung des Austritts erfolgt schriftlich per Post oder mittels E-Mail an die Obfrau.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden – insbesondere auch durch Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (7) genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten, Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (z.B. Räumlichkeiten) des Vereins zu benützen.
- (2) Die Mitglieder übernehmen die volle Verantwortung für die selbst gesetzten Aktivitäten.

- (3) Die Mitglieder haften für alle selbst verursachten Schäden, auch die, die auf dem Weg zu oder in den Räumen einer Veranstaltung oder eines Treffens entstehen können.
- (4) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkt 9 und 10), der Vorstand (Punkt 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

9. Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Post oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- Obfrau
- Obfraustellvertreterin

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, Abs. (4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Abs. (9) und Rücktritt, Abs. (10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Abs. 9 (1) und (2) lit. a – c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreterin der Obfrau unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau die Stellvertreterin der Obfrau.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein sind möglich.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl der aktuellen Rechnungsprüfer ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Die laufende Geschäftskontrolle obliegt den Rechnungsprüfern, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (4) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach

- Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (6) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
 - (7) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 16.11.2022 beschlossen.